Sportverein "Rot-Weiß" Willmenrod e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- Der am 1. Mai 1946 in Willmenrod gegründete Verein führt den Namen "SV Rot-Weiß Willmenrod".
 Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein "SV Rot-Weiß Willmenrod" hat seinen Sitz in Willmenrod. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
- 4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche oder eingeschränkte Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- und Sportbetrieb teilnehmen.
- 5. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder entspricht mindestens dem vom Sportbund Rheinland geforderten Regelbeitrag.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Rechtsmittel

 Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand (geschäftsführende Vorstand)
 - der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Viertel der (stimmberechtigten) Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten Aushang in der Mehrzweckhalle, Veröffentlichung im Wäller-Wochenspiegel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit ist unzulässig.
- 10. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand und Gesamtvorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Geschäftsführer

2. Der Gesamtvorstand:

- besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern und dem Pressewart. Der Pressewart wird vom Vorstand ernannt.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3. Abteilungsleiter. Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
- 5. Die Abteilungen verwalten ihre Angelegenheiten im Innenverhältnis selbständig und eigenverantwortlich.

§ 11 Vergütung

- 1. Die Vereinsämter und Tätigkeiten in Vereinsorganen werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter und Tätigkeiten in Vereinsorganen entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- 3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, etc. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange kommissarisch im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre und endet mit der Prüfung der Vereinskasse für das zweite Jahr der Amtszeit. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abteilungsprotokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Haftung

- Eine Haftung für fremdes Verschulden ist ausgeschlossen. Mitarbeiter des Sportvereins "Rot-Weiß"
 V. Willmenrod und ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vereinstätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausdrücklich freigestellt.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Willmenrod mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Willmenrod, 5.8.2016

Vorsitzender